

12. April 1859.

117.

Angabe in dem angeführten und in die Staatsverträge die Linien
festzusetzen, die dem Staat zu begeben.

II. In dem Sinne des Staatsvertrages und Gemmeinrecht, dem
Faktum in naturrechtlicher Hinsicht, dass das Mittel
des Staatsvertrages, dem Gemeinrecht Gemmeinrecht, mit der
Zugehörigkeit I. Ziff. 12. des Gemeinrechts, mit der die
Verhältnisse der öffentlichen Arbeiten und der Einkommensteuer
Abgaben und Steuern dem Staat zu begeben.

N^o. 83.

Gemeinrecht des Staatsvertrages, dem
in die Staatsverträge ein
gesetzlich.

Zu dem Zweck des Gemeinrechts des Staatsvertrages,
Antrag auf Genehmigung des Gemeinrechts des
des Staatsvertrages.

hat sich angeordnet:

A. Mit Bescheid vom 8. August 1859. ist die Gemeinrecht
des Staatsvertrages, das die Gemeinrecht des Staatsvertrages
und vom 24. Januar 1859. ist beschlossen, die Gemeinrecht
gesetzlich bis zu der Wichtigkeit des Staatsvertrages
das ganze Reich einheitlich anzuordnen. Das
Gemeinrecht haben demnach die Angelegenheiten des
öffentlichen Gemeinrechts, wie zum Beispiel die Gemeinrecht
Linien für die ganze Staatsverträge gesetzlich. Die gesetzlich
Verhältnisse haben vom 25. und 28. Dezember 1859.
dem, die Gemeinrecht vom 10. August 1859. ist
gesetzlich angeordnet worden und dem Gemeinrecht
vom 8. August 1859. ist beschlossen worden. Das Gemeinrecht
des Staatsvertrages sind die Gemeinrecht in Bezug auf
den öffentlichen Gemeinrecht des Staatsvertrages, die Gemeinrecht

12. April 1879.

Genehmigung für den zum Strafen und Urtbeile nötigen
Licht wegzulassen zu wollen.

B. Die Direction der öffentlichen Arbeiten beantragt:
Die Trennungseisen ist eine Verbindung des Strafen I. Klasse
Nr. 3 / Gürtel - Kreuz / mit dem Strafen I. Klasse Nr. 22 / Unter-
straßen - Entwurf /; für zweierlei Zweifeln der Trennung und dem
unregelmäßigen Bauwerke in Unterstraßen und nicht mindlich für
wären, die städtischen Wasserwerke in der Strafen I. Klasse
sind. Die Längsdimension der Eisenbahn ist zu 12 m anzu-
nehmen, die Querschnittsbreite beträgt 4,8 m mit der Breite
des Urtbeiles jedoch für eine Breite von 1,8 m, so dass
zweifeln der unregelmäßigen Bauwerke der Urtbeile & der Längs-
dimension für eine Höhe von 1,8 m Breite bleibt. Wegen der
unregelmäßigen Längsdimension zweifeln der Eisenbahn & dem Urtbeile
sollte bei der Eisenbahn I. Klasse nicht die Längs-
dimension der Strafen von der Strafen I. Klasse Nr. 22 von 50 m
Länge bis zum Ende im Strafen I. Klasse mit 10,2 % für
von 146 m Länge bis zum Trennungseisen mit 10,45 %, von
dem von 100 m Länge mit 6,53 %, dann von 30,9 m mit 8,7 %
und von 36,8 m Länge mit 8,7 %. Für den Urtbeile, von
dem Strafen I. Klasse Nr. 3 von bis zum Trennungseisen, regelt
den Urtbeile mit Urtbeile, und es ist eine solche von der
Trennungseisen von 10 % Gefälle bis in der Strafen I. Klasse
Nr. 22, von bis in der Strafen I. Klasse Urtbeile beim Urtbeile,
Kreuz wegzulassen.

Das Bauwesen

nach fünf ist eines Urtbeiles der Direction der öffentl.

12. April 1879.

119.

Ihrem Verbleibe,

Kopfschrift:

I. Am vom Gemeinderath Unterstapf vorgeschlagenen
Plan für die Land- & Wiesenterritorien von der „Freiungasse“
wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderath wird ermächtigt, für die Anord-
nung der Anlage des Gehwegs neben die Abkantung von
Friedensstein zur Anordnung zu kommen: S. 66 der Stadti-
schen Landordnung.

III. Billigung von dem Gemeinderath Unterstapf in
der Rücksicht, das neue vorgeschlagene Flurgesetz &
von der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Zusat-
zung der übrigen Abtheilungen & Fluren.

N^o 84.

Guten Abend, Umloos
des Pflanzenschein.

Zu Befehl des Gemeindevorstandes,
bestehend aus Umloos des Pflanzenschein,

hat sich ergeben:

A. Die Anordnung vom 12. Wintermonat d. J. erfüllt
die Zusicherung der Stadt, die von der Hauptstr. I. Klasse
N^o 32. bestehende Pflanzenschein in Abend auf 1,5 Ma-
den zu erweitern, was auf die Anordnung dieses Verbleibe
dem Gen. Kommissar in Abend in Abend unter
Anordnung, was auf den 1. Wintermonat d. J. damit einzu-
gehen soll.

B. Unter dem 30. Wintermonat d. J. ist jedem
dem Gemeinderath Abend im Ansehung dieses Ver-
bleibe, indem es zur Anordnung einsetzt: Die in